



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Initiative für  
Ausbildung und  
Beschäftigung  
behinderter  
Menschen sowie  
betriebliche  
Prävention

## Initiative »job – Jobs ohne Barrieren«



Leistungen an Arbeitgeber,  
die behinderte oder  
schwerbehinderte Menschen  
ausbilden oder beschäftigen



A.	Informationen zu der Initiative »job« (2007 bis 2010) .....	
I.	Was ist die Grundlage der Initiative? .....	
II.	Welche Ziele werden mit der Initiative verfolgt? .....	
III.	Welche Bestandteile hat die Initiative? .....	
IV.	Was wird von der Initiative nicht umfasst? .....	
V.	Was ist bei Projekten/Aktivitäten der Initiative zu beachten? .....	
VI.	In welchem Zeitraum sind Projekte/Aktivitäten durchzuführen? ...	
VII.	Wer kann Anträge auf finanzielle Förderung von Projekten stellen? .....	
VIII.	Wie sind Projekte in einem Antrag auf finanzielle Förderung darzustellen? .....	
IX.	Welche Angaben sind im Projektantrag zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich? .....	
X.	Welche Bedingungen sind bereits bei dem Projektantrag zu berücksichtigen? .....	
XI.	Was kann nicht finanziell gefördert werden? .....	
XII.	Was muss ein Finanzierungsplan beinhalten? .....	
XIII.	Welche Ausgaben sind förderfähig? .....	
XIV.	Wie hoch kann der maximale Anteil der Förderung von Projektausgaben sein? .....	
XV.	Welche Logos sind zu verwenden? .....	
XVI.	Bis wann sind Projektanträge einzureichen? .....	
XVII.	Wie und wann erfolgt die Auszahlung genehmigter Fördermittel? .....	
XVIII.	Was ist bei der Endabrechnung zu beachten? .....	
XIX.	An welche Stelle muss ich mich wenden, um einen Projektantrag zu stellen? .....	

- B. Statistik .....
  
- C. Leistungen an Arbeitgeber, die behinderte oder schwerbehinderte Menschen ausbilden oder beschäftigen .....

  - I. Verzahnte Ausbildung, Probebeschäftigungen und Praktika .....
  - II. Ausbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen .....
  - III. Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen .....
  - IV. Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz .....
  - V. Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe .....
  - VI. Integrationsprojekte .....
  - VII. Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements .....
  - VIII. Job4000 und Ländersonderprogramme .....
  - IX. Was Sie sonst noch wissen sollten .....

# A. Informationen zu der Initiative »job« (2007 bis 2010)

– insbesondere zu den Möglichkeiten der Förderung von Projekten und Bekanntmachung von Aktivitäten

## I. Was ist Grundlage der Initiative?

Zur Unterstützung einer tatsächlichen Verbesserung der Teilhabechancen behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt koordiniert das zuständige Bundesministerium (für Arbeit und Soziales) seit 2004 die Initiative »Job – Jobs ohne Barrieren« – Initiative für Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen sowie betriebliche Prävention.

Die Initiative war zunächst auf den 31. Dezember 2006 befristet und wurde im 5. Kapitel des Berichts der Bundesregierung über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention nach § 160 Abs. 2 SGB IX zum 30. Juni 2007 evaluiert ( BT-Drs. 16/6044 vom 2. Juli 2007).

Wegen des nach wie vor hohen Informationsbedarfs über die rechtlichen Rahmenregelungen für eine chancengleiche Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und der Notwendigkeit, praktische Beispiele gelungener Umsetzungen auf betrieblicher Ebene bekannt zu machen, wird die Initiative fortgesetzt.

Am 30. November 2006 empfahl der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine Fortsetzung der Initiative bis Ende des Jahres 2010 mit drei Millionen Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds zu unterstützen. Zusätzlich werden weitere zwei Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt.

Dadurch soll eine Bündelung von Aktivitäten für eine Realisierung der Teilhabechancen behinderter und schwerbehinderter Menschen durch Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden. Ausbildung und Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie die betriebliche Prävention sollen nachhaltiger verändert werden, als dies durch nicht koordinierte Einzelaktionen möglich wäre. Insbesondere sollen daher Kooperationsbeziehungen und Netzwerkbildungen von Institutionen, die für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Verantwortung tragen, gefördert werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten insbesondere für Zuwendungen für die Förderung von Projekten, die aus den der Initiative zur Verfügung stehenden Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Ausgleichsfonds (Mittel aus der Ausgleichsabgabe, die dem Bund zur Verfügung stehen) geleistet werden können. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Förderung von Projekten im Einzelfall entscheidet ein aus Mitgliedern des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildetes Gremium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Bundesverwaltungsamt Köln vergibt für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die der Initiative zur Verfügung stehenden Mittel nur auf Grund von Entscheidungen dieses Gremiums durch schriftlichen Bescheid.

## II. Welche Ziele werden mit der Initiative verfolgt?


Ziele der Initiative sind

- Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber und Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für behinderte und schwerbehinderte Jugendliche
- Verbesserung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben
- Förderung betrieblicher Prävention zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft in Unternehmen, Betrieben und Dienststellen durch Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements

## III. Welche Bestandteile hat die Initiative?

Die Initiative ist gegliedert in

- Projekte, die geeignet sind, die Erreichung der genannten Ziele nachhaltig durch Auswirkungen auf betrieblicher Ebene zu fördern, und die mit den der Initiative zur Verfügung stehenden Mitteln finanziell gefördert werden,
- Aktivitäten, die geeignet sind, die Erreichung der genannten Ziele nachhaltig durch Auswirkungen auf betrieblicher Ebene zu fördern und die im Rahmen der Initiative nicht finanziell gefördert werden sowie

- 
- Öffentlichkeitsarbeit, durch die Projekte und Aktivitäten insbesondere mittels des Internetauftritts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, aber auch durch Informationsmaterialien und Veranstaltungen bekannt gemacht werden.

Die drei genannten Ziele sind gleichwertige Schwerpunkte der Initiative und sollen deshalb im Rahmen der Initiative insgesamt gleichmäßig berücksichtigt werden, bei den einzelnen Projekten und Aktivitäten jedoch auf eines der Ziele konzentriert sein.

Die Einzelheiten der inhaltlichen Ausgestaltung zielführender Projekte und Aktivitäten sind nicht festgelegt. Beiträge innovativer Umsetzung mit Initialwirkung einer messbaren Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie der betrieblichen Prävention sollen von den Beteiligten entwickelt werden. Diese Beiträge sollen geeignet erscheinen, in vergleichbaren Situationen für andere Unternehmen Anregungen für erfolgsversprechende Vorgehensweisen zu bieten. Insbesondere sollen daher Beispiele für Vorgehens- und Verfahrensweisen, die Vorbildcharakter haben (können), gefördert werden. Selbstverständlich gilt das auch für den Vorbildcharakter im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung schwerbehinderter und behinderter Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

#### IV. Was wird von der Initiative nicht umfasst?

Von der Initiative nicht umfasst werden Maßnahmen zugunsten behinderter oder schwerbehinderter Menschen, bei denen sich kein Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt herstellen lässt. Somit können zum Beispiel Maßnahmen, die zum Ziel haben, allgemein über die Lebenssituation behinderter Menschen zu informieren, die Wohnsituation behinderter Menschen zu verbessern, behinderte Menschen im familiären Umfeld zu unterstützen, die Situation in Einrichtungen zu verändern und ähnliches im Rahmen der Initiative nicht gefördert und auch nicht bekannt gemacht werden.

#### V. Was ist bei Projekten/Aktivitäten der Initiative zu beachten?

Bei Projekten/Aktivitäten sollte einer der Beteiligten (dies muss nicht der Antragsteller oder die Antragstellerin sein) ein Unternehmen oder ein Verband von Arbeitgebern oder ein Zusammenschluss bzw. eine Organisation von Unternehmern/Unternehmerinnen oder Arbeitgebern sein.

Die Projekte/Aktivitäten sollten **Modellcharakter** haben.

Die Projekte/Aktivitäten sollten grundsätzlich **nicht Veranstaltungen** sein.

**Erwünscht** sind Projekte/Aktivitäten, mit denen die Potenziale kleiner und mittlerer Unternehmen für die Ausbildung und Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für ein betriebliches Eingliederungsmanagement erschlossen werden können.

**Erwünscht** sind Projekte/Aktivitäten, mit denen für behinderte Menschen Tätigkeitsfelder erschlossen werden können, die infolge der Veränderungen beruflicher Tätigkeiten in den letzten Jahren neu entstanden sind oder besonders stark von Veränderungen betroffen waren.

**Erwünscht** sind Projekte/Aktivitäten, die Übergänge zwischen verschiedenen Phasen des Erwerbslebens (von der Schule in eine betriebliche Ausbildung, von der Ausbildung in den Beruf, von einer Arbeitslosigkeit wieder in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auch zur Vermeidung eines zu frühen Ruhestandes) adäquat gestalten.

**Erwünscht** sind Projekte/Aktivitäten, die Grundsicherungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch einbinden, da diese für etwa 60 Prozent der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen zuständige Leistungsträger sind.

Falls durch Projekte/Aktivitäten Ergebnisse anderweitig bereits durchgeführter oder bereits begonnener Maßnahmen im Hinblick auf Auswirkungen bei der Teilhabe behinderter und schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt evaluiert werden (sollen), sind auch derartige Projekte/Aktivitäten **erwünscht**. Für die bereits durchgeführte oder bereits begonnene Maßnahme selbst ist eine ergänzende oder nachträgliche finanzielle Förderung aus Mitteln der Initiative nicht möglich, lediglich die (zusätzliche) Evaluierungsmaßnahme kann ggf. als Projekt der Initiative finanziell gefördert werden.

Die für die Gestaltung der Initiative Verantwortlichen halten eine **Verbesserung und Verbreiterung der Datenbasis**, die zur Beurteilung einer angemessenen Berücksichtigung behinderter oder schwerbehinderter Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt herangezogen werden kann, für erforderlich. Projekte müssen/ Aktivitäten sollten daher Zugangsmöglichkeiten für behinderte oder schwerbehinderte Frauen enthalten und deren Situation gesondert erfassen und darstellen.

## VI. In welchem Zeitraum sind Projekte/Aktivitäten durchzuführen?

Die **Projekte** der Initiative sind grundsätzlich im Zeitraum Oktober 2007 bis Ende Dezember 2010 durchzuführen.

Die Durchführung der Projekte sollte nicht für den gesamten (verbleibenden) Zeitraum konzipiert werden, vielmehr sind Projekte mit „kürzerer Laufzeit“ in dem genannten Zeitraum erwünscht. Die Projekte sollten allerdings, da erfolgversprechende Vorgehensweisen für Übergangspassagen modellhaft umgesetzt werden sollen, innerhalb des genannten Zeitraumes für eine für die Beurteilung von nachhaltigen Auswirkungen ausreichende Laufzeit konzipiert sein, dabei sind grundsätzlich halbjährlich Zwischenberichte zu erstatten.

Der Durchführungszeitraum von **Aktivitäten, die nicht finanziell mit Mitteln der Initiative gefördert werden**, ist weitgehend unabhängig von dem Durchführungszeitraum der Projekte. Allerdings sollte ein zeitlicher Zusammenhang insoweit gegeben sein, als die Aktivität im Oktober 2007 (noch) durchgeführt wird oder spätestens zu Beginn des Jahres 2010 mit der Durchführung begonnen wird.

## VII. Wer kann Anträge auf finanzielle Förderung von Projekten stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen wie z.B. Unternehmen, Vereine, Verbände, Genossenschaften, Gesellschaften, auch öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen oder Körperschaften.

Natürliche Personen sind antragsberechtigt, wenn sie im Handels- oder Vereinsregister eingetragen sind.

Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, können im Einzelfall antragsberechtigt sein, wenn mindestens eine der hinter den Mitgliedern stehende juristische Person eine Bürgschaft in Höhe der beantragten Fördermittel übernimmt.

Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen.



## VIII. Wie sind Projekte in einem Antrag auf finanzielle Förderung darzustellen?

Bei Projekten ist die Umsetzung eines der Ziele der Initiative in dem schriftlichen Antrag auf finanzielle Förderung schlüssig darzulegen. Dazu gehört die **Darstellung**

- des/der Antragstellers/Antragstellerin und ggf. weiterer an dem Projekt Beteiligter,
- des Initiativenziels, das verfolgt wird,
- der Konzeption, mit der die Zielführung erreicht wird,
- der angestrebten Ergebnisse bei den Auswirkungen auf die Teilhabe behinderter oder schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- dass und wie eine angemessene Berücksichtigung der Belange behinderter und schwerbehinderter Frauen vorgesehen ist,
- des Modellcharakters,
- der Mittel, die bei der Durchführung eingesetzt werden ,
- der Methode, wie erzielte Veränderungen möglichst dauerhaft implementiert werden sollen und
- des Bedarfs der Förderung.

## IX. Welche Angaben sind im Projektantrag zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich?

In dem Antrag wird eine Zuwendung, nicht eine Vergütung (Entgelt auf Gewinnerzielungsbasis als Gegenleistung für eine unternehmerische Leistung) beantragt. Eine solche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich auf Ausgabenbasis bewilligt.

Ein Antragsteller/eine Antragstellerin muss seine/ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung des Projektes schlüssig darlegen.

Aus den Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin muss deutlich hervorgehen, um welche Art von Antragsteller(in) es sich handelt und welche Ziele er/sie sonst verfolgt. Handelt es sich z. B. um ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Unternehmen oder um eine Selbsthilfegruppe? Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes? Ist

der Antragsteller/die Antragstellerin ein öffentlich-rechtlich organisierter Träger oder ein privater Verein? Diese Angaben dienen dazu, die Anträge nach der Leistungsfähigkeit und der Höhe des Förderbedarfs zu differenzieren.

Für die Vergabe von Mitteln des Europäischen Sozialfonds ist wichtig, ob bereits eine Förderung des Antragstellers/der Antragstellerin aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt ist oder gegenwärtig oder in naher Zukunft erfolgen wird. Dadurch soll eine Doppelfinanzierung von Kosten vermieden werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat daher alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

Um überprüfen zu können, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin als juristische Person im Vereins-, Genossenschafts- oder Handelsregister als Gesellschaft oder als natürliche Person eingetragen ist, muss die Registernummer angegeben, die Eintragung vom Registergericht bestätigt, ggf. die gültige Satzung übersandt und die Besetzung der gesetzlichen Gremien (z.B. Vorstand, Aufsichtsrat) mitgeteilt werden. Ist eine GmbH oder Genossenschaft gemeinnützig, ist der Bescheid des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen. Dieser Bescheid darf nicht älter als 3 Jahre sein. Stellen mehrere PartnerInnen gemeinsam einen Antrag, muss einer der PartnerInnen als verantwortliche(r) Antragsteller(in) benannt werden. Die anderen PartnerInnen haben in ihren jeweiligen Verpflichtungserklärungen unmissverständlich zu erklären, dass sie ebenfalls die gemeinsamen Verpflichtungen, die mit der Zuwendung verbunden sind, erfüllen und auch hierfür einstehen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes ausweislich eines beizufügenden Finanzierungsplanes gesichert ist.

In den Anträgen auf Projektförderung ist genau anzugeben, aus welchen anderen Quellen die erforderliche Kofinanzierung bestritten werden soll. Es muss ein schlüssiger Finanzierungsplan vorgelegt werden, aus dem die Quellen der Finanzierung des Projekts ebenso zu erkennen sind wie die Erreichung der Kostendeckung. Eine ergänzende Finanzierung aus Mitteln der Initiative ist nicht (mehr) möglich, wenn bereits eine anderweitige Förderung aus Mitteln der Europäischen Union oder aus dem Haushalt des Bundes oder eines Landes erfolgt ist. Daher muss sorgfältig angegeben werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine solche Förderung erfolgt ist oder voraussichtlich in Zukunft erfolgen wird.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss daher erklären, dass er/sie für die Durchführung des Projekts nicht anderweitig Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Union, aus dem Haushalt des Bundes oder eines Landes erhalten hat, erhält oder beantragen wird, die zur Finanzierung des

Projekts dienen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist das Bundesverwaltungsamt Köln berechtigt, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und schon geleistete Zahlungen zurückzufordern. Das Bundesverwaltungsamt erlässt den Zuwendungsbescheid über die Höhe der Förderung auf der Grundlage einer Entscheidung des Gremiums der Initiative.

Mittel des Ausgleichsfonds und damit auch die Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen nur verwendet werden für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Dagegen kann die Verwendung der vom Europäischen Sozialfonds für die Initiative zur Verfügung gestellten Mittel auch für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgen. Um die Entscheidung zu ermöglichen, aus welchen der für die Initiative zur Verfügung stehenden Mittel die finanzielle Förderung des Projekts erfolgt, sollten Angaben zu dem (voraussichtlichen) Anteil behinderter und/oder schwerbehinderter Menschen, deren Teilhabe am Arbeitsleben verbessert werden soll, im Antrag enthalten sein.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Projektdurchführung noch nicht begonnen worden ist.

## X. Welche Bedingungen sind bereits bei dem Projektantrag zu berücksichtigen?

Die Projekte der Initiative sind durch die Verwendung des Logos der Initiative zu kennzeichnen und werden dadurch der Initiative zugeordnet.

Zusätzlich ist bei einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds das Logo der Europäischen Union, bei einer Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds das Logo des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu verwenden.

Bereits in dem Projektantrag ist zu erklären, dass der Antragsteller/die Antragstellerin das Logo der Initiative und das Logo der Europäischen Union bzw. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmungsgemäß verwenden wird.

Bereits in dem Projektantrag ist zu erklären, dass der Antragsteller/die Antragstellerin mit einer Darstellung des Projekts und seiner Ergebnisse in einem Bericht der Bundesregierung (bspw. in dem Bericht über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe) sowie in Veröffentlichungen im Rahmen der Initiative (insbesondere einer Darstellung im Internet) einverstanden ist.

Der Projektträger hat während der Durchführung des Projektes grundsätzlich halbjährlich einen internetfähigen Zwischenbericht und nach Projekt-

abschluss einen internetfähigen Sachberichtsentswurf zu erstellen. In den Berichten ist detailliert und geschlechtsspezifisch differenziert darzustellen, inwieweit die angestrebten Ergebnisse erreicht worden sind. 12 Monate nach Vorlage des Abschlussberichtes ist zur Nachhaltigkeit des Projektes Stellung zu nehmen. Ebenfalls ist die Bereitschaft zur Zulassung von Vor-Ort-Kontrollen zu erklären.

Alle Materialien, Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Rahmen der Initiative sollen möglichst für alle behinderten Menschen barrierefrei zugänglich sein. Barrierefreiheit wird dabei entsprechend § 4 Behindertengleichstellungsgesetz in einem umfassenden Sinne verstanden:

### **„§ 4 Begriff der Barrierefreiheit**

*Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Fahrzeuge, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen und alle anderen gestalteten Lebensbereiche, wenn sie unabhängig von der Form der Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

Bei der Durchführung der Projekte ist der Barrierefreiheit soweit möglich Rechnung zu tragen.

## **XI. Was kann nicht finanziell gefördert werden?**

- Projekte, die außerhalb des Geltungsbereichs des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder von einem Antragsteller/einer Antragstellerin mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden, können nicht gefördert werden
- Projekte, mit deren Durchführung bereits vor Antragstellung begonnen worden ist, können nicht kofinanziert werden.
- Ausgeschlossen ist jeder Antrag, der von einer als Mittler(in) fungierenden Stelle für einen Dritten eingereicht wird; Ausnahme: z. B. die Einreichung zusammengefasster Anträge.
- Projekte, mit deren Durchführung von dem Antragsteller/der Antragstellerin die gesetzlichen Aufgaben oder satzungsgemäßen Verpflichtungen wahrgenommen werden, können nicht gefördert werden

- Investitionskostenzuschüsse (z. B. für den Erwerb von Immobilien oder die Einrichtung von Arbeitsplätzen) können nicht erbracht werden
- Natürliche (Einzel-) Personen können keine Zuwendungen erhalten.

## XII. Was muss ein Finanzierungsplan beinhalten?

Jeder Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist schriftlich zu stellen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen und muss sich auf einen Finanzierungsplan stützen. Aus diesem müssen sämtliche Ausgaben ersichtlich sein, die der/die potenzielle Begünstigte(n) für die Durchführung des Projekts tätigen wird (aufgegliederte Berechnung der mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Ausgaben). Dem Finanzierungsplan ist eine Erklärung beizufügen, ob der Projektantragsteller/die Projektantragstellerin allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist.

Von diesem Finanzierungsplan wird erwartet, dass

- er hinreichend detailliert ist, so dass die vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) zu erkennen sowie deren Überwachung und Kontrolle möglich ist (sind);
- auf der Ausgabenseite die förderfähigen Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Ausgabenarten und Höhe, erscheinen;
- die nicht förderfähigen Ausgaben, gegebenenfalls in geschätzter Höhe, angegeben werden.

Eingebrachte Sachleistungen wie bebaute oder unbebaute Grundstücke, Werk- oder Rohstoffe (wie z. B. Klebmaterial, Holz), Büromaterialien oder unbezahlte wie ehrenamtliche Arbeit können nicht berücksichtigt werden, da deren Wert nur schwer zu ermitteln ist, eine anderweitige Finanzierung dieser Sachleistungen bereits erfolgt sein kann und die Kosten dem zu fördernden Projekt häufig nur ungenau zugerechnet werden können. Solche Sachleistungen sollen in dem Finanzplan zwar zu ihrem Schätzwert aufgeführt werden. Sie stellen aber keine förderfähigen Kosten dar.

Auf der Einnahmenseite sind auszuweisen:

- der Beitrag des Projektantragstellers/der Projektantragstellerin aus eigenen Mitteln sowie ggf. Beiträge weiterer Beteiligter;
- ggf. aus dem Projekt zu erwartende Einnahmen wie z. B. Teilnahmegebühren, erzielte Entgelte für Waren und Dienstleistungen, Kostenerstattungen;

- die beantragten Fördermittel.
- geschätzte eigene Beiträge des Projektantragstellers/der Projektantragstellerin für nicht förderfähige Sachleistungen in der Höhe der als Ausgaben berücksichtigten Sachleistungen.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, also Einnahmen und förderfähige Ausgaben müssen am Ende die gleiche Gesamtsumme ergeben.


Werden andere Einnahmen (Drittmittel) aus einer finanziellen Beteiligung privater Unterstützer (zum Beispiel Unternehmen, Privatpersonen oder Stiftungen) und/oder öffentlich-rechtlicher Träger (zum Beispiel Länder, Kommunen, Rehabilitationsträger oder anderer Leistungsträger) erwartet, ist der Stand des Entscheidungsprozesses und der/die genaue Ansprechpartner(in) – unter Angabe einer Adresse, Rufnummer und Faxnummer – anzugeben.

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn eine ausreichende Kostendeckung plausibel dargelegt wird.

### XIII. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Die Ausgabenseite des mit dem Antrag einzureichenden Finanzierungsplans muss so weit aufgeschlüsselt sein, dass sich „förderfähige Ausgaben“ von „nicht förderfähigen Ausgaben“ unterscheiden lassen. In Zusammenhang mit Fördermitteln kommen für eine Finanzierung nur die Ausgaben in Betracht, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Aus der Höhe der Gesamtausgaben muss hervorgehen, dass bei der Organisation des Projekts die Grundsätze eines effizienten Finanzmanagements, insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, beachtet sowie ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt wurden;
- Die Ausgaben müssen für die Umsetzung des Projekts notwendig sein und den marktüblichen Preisen entsprechen. Hinsichtlich der Marktüblichkeit wird auf die folgenden, bindenden Regelungen hingewiesen:
- Personalausgaben werden bis zu einer vergleichbaren Höhe der Entgelte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erstattet.
- Werden bei der Durchführung eines Projekts Aufträge an Dritte vergeben, reicht bei einem Auftragswert bis 1.000 Euro die Einholung mündlicher Angebote aus. Die Preisermittlung braucht nicht aktenkundig gemacht zu werden;



bei einem Auftragswert bis 5.000 Euro ist die Preisermittlung aktenkundig zu machen. Es sind in der Regel mindestens drei Angebote unterschiedlicher Anbieter mündlich oder schriftlich einzuholen;

bei einem Auftragswert bis 12.500 Euro sind in der Regel drei schriftliche Angebote unterschiedlicher Anbieter einzuholen. Die Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.

- Im Übrigen sind Vergabe- und Ausschreibungsregelungen zu beachten.

## XIV. Wie hoch kann der maximale Anteil der Förderung von Projektausgaben sein?

Bei der Initiative wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin mindestens 25 Prozent der förderfähigen (Gesamt-)Ausgaben selbst finanziert (Eigenanteil).

Die maximale Förderung darf 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Auf Grund der Vielzahl zu erwartenden Projektanträge und der begrenzt verfügbaren Finanzmittel sind grundsätzlich nur solche Projekte förderfähig, die darlegen, dass die Restfinanzierung sichergestellt ist.

Bei der Bewilligung der im Rahmen der Initiative zur Verfügung stehenden Mittel sind teilweise differenzierte Verwendungszwecke zu beachten. So dürfen z. B. Mittel des Ausgleichsfonds nur für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden, Mittel des Europäischen Sozialfonds auch für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine beantragte Maximalförderung in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen (Gesamt-)Ausgaben des Projekts bewilligt werden kann.

## XV. Welche Logos sind zu verwenden?

Bei allen Projekten ist das für die Initiative vorgesehene Logo auf allen Materialien, Unterlagen und ähnlichem zu verwenden.

Zusätzlich ist bei einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds das Logo der Europäischen Union, bei einer Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds das Logo des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu verwenden.

Wenn ein Farbdruck nicht oder nur unter unzumutbaren Aufwendungen möglich ist, kann auch die Schwarz-Weiß-Ausführung des/der Logos verwendet werden.

## XVI. Bis wann sind Projektanträge einzureichen?

Grundsätzlich können Anträge laufend eingereicht werden. Allerdings sollen Projektanträge **mindestens drei Monate** vor dem geplanten Beginn der Projektdurchführung gestellt werden.

Für Projekte, mit deren Durchführung im Jahr 2009 begonnen werden soll, sollten die Anträge grundsätzlich bis spätestens zum 30. Juni 2008 eingereicht werden.

## XVII. Wie und wann erfolgt die Auszahlung genehmigter Fördermittel?

Bei Mitteln des **Ausgleichsfonds** kann eine erste Zahlung nach Bewilligung der Zuwendung, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, ausgezahlt werden. Eine Abschlusszahlung kann erst erfolgen, wenn eine Endabrechnung von dem/der Antragsteller(in) vorgelegt und geprüft sowie der Bericht über das durchgeführte Projekt eingereicht worden ist.

Im Übrigen gilt Folgendes:

- benötigte Gelder sind anzufordern und innerhalb von zwei Monaten einzusetzen;
- angeforderte Teilzahlungen sind zu begründen und zu belegen.

Bei Mitteln des **Europäischen Sozialfonds** sind unterjährig zu bestimmten Terminen die für die Projektdurchführung verausgabten Beträge zu melden; diese werden erstattet. Eine Zahlung im Voraus ist nicht möglich.

## XVIII. Was ist bei der Endabrechnung zu beachten?

Der/Die Begünstigte ist verpflichtet, für das gesamte Projekt eine Endabrechnung der förderfähigen Ausgaben vorzulegen, die geprüft und anhand derer die Restzahlung festgelegt wird.

Die Zuwendung wird gekürzt, wenn eine Prüfung der Endabrechnung ergibt, dass die Zuwendung 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben über-



steigt. Ergibt die Prüfung der Endabrechnung, dass die Gesamteinnahmen, einschließlich der Fördermittel und Vorauszahlungen, die Gesamtausgaben übersteigen, wird die Zuwendung um den überschüssigen Betrag gekürzt.

Die Kürzung der Zuwendung erfolgt durch eine Minderung des nach Projektabschluss auszahlenden Restbetrags oder führt zu einer teilweisen Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel. Eine Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel erfolgt auch dann, wenn sie für Projektausgaben verwendet wurden, die nicht förderfähig sind.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung wegen Überschreitung der Kostenansätze im Finanzierungsplan ist nicht möglich. Solche unvorhergesehenen Kostensteigerungen sind mit der Rückstellung von 5 % der ermittelten förderungsfähigen Kosten abgegolten.

## **XIX. An welche Stelle muss ich mich wenden, um einen Projektantrag zu stellen?**

Der Projektantrag ist schriftlich bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter dem Stichwort „job-projekt“, Gruppe Rehabilitation, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu stellen. Bei Fragen in Zusammenhang mit einer Projektantragstellung wenden Sie sich bitte an Frau Kersting unter der Telefonnummer 0228 527-2857 oder Frau Schulte unter der Telefonnummer 0228 527-4201.

# B. Statistik

## Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen	<b>6.765.355</b>
davon männlich	3.527.983
davon weiblich	3.237.372

## Altersstruktur der schwerbehinderten Menschen

Alter	Anzahl
Unter 15	120.213
15 – 18	41.342
18 – 25	111.722
25 – 35	200.061
35 – 45	468.581
45 – 55	794.660
55 – 60	607.467
60 – 62	282.040
62 – 65	535.298
65 und mehr	3.603.971

## Ursache der schwersten Behinderung

Ursache der schwersten Behinderung	Anteil in %
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)	83
Angeborene Behinderung	5
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivilbeschädigung	1
Arbeitsunfall (einschl. Wegeunfall, Berufskrankheit)	1
Verkehrsunfall, häuslicher Unfall, sonstiger Unfall	1
Sonstige Ursachen	9

## Art der Behinderung

Art der schwersten Behinderung	Anteil in %
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	26
Verlust oder Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	15
Zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	18
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	13
Blindheit und Sehbehinderung	5
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	4
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	3
Sonstige Behinderungen	16

Quelle: Statistisches Bundesamt    Stand: 31. Dezember 2005

## Im Arbeitsleben stehende schwerbehinderte Menschen (Beschäftigte und Arbeitslose)

Im Arbeitsleben stehende schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	1.105.933
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Quelle: Bundesagentur für Arbeit    Stand: 2005

## C. Leistungen an Arbeitgeber, die behinderte oder schwerbehinderte Menschen ausbilden oder beschäftigen

### **Ansprechpartner:**

Integrationsfachdienste sollen über die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und der Grundsicherungsträger nach dem SGB II, über die begleitenden Hilfen der Integrationsämter und über Leistungen der anderen Rehabilitationsträger umfassend informieren und beraten. Sie sollen alle in Betracht kommenden Leistungen für Arbeitgeber abklären und sie bei der Beantragung unterstützen.

Adressen und Telefonnummern von Integrationsfachdiensten finden Sie auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen ([www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)) unter „Kontakte“.



# I. Verzahnte Ausbildung, Probebeschäftigungen und Praktika

## Zuschuss für befristete Probebeschäftigung

Leistung	Voraussetzungen
<p>Übernahme der Kosten bis zu drei Monate.</p> <p>Leistungsträger: Agentur für Arbeit, Rehabilitationsträger</p>	<p>Für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.</p>

## Verzahnte Ausbildung - Probebeschäftigung und Praktika

Leistung	Voraussetzungen
<p>Keine Pflicht zur Vergütung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.</p>	<p>Behinderte Menschen in einem Berufsbildungswerk oder in einer vergleichbaren Einrichtung führen einen Teil ihrer Ausbildung in einem Betrieb durch.</p>
<p>Zuschuss zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p>Werkstattbeschäftigte, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Probe oder für ein Praktikum in einem Betrieb tätig sind.</p>

## II. Ausbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen

### Behinderungsgerechte Einrichtung von Ausbildungsplätzen

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss oder Darlehen bis zur Höhe der notwendigen Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.</p> <p>Leistungsträger: Rehabilitationsträger, Agentur für Arbeit, Integrationsamt</p>	<p>Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten.</p> <p>Ausstattung von Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen.</p> <p>Sonstige Maßnahmen, durch die eine dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird.</p>

### Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss oder Darlehen bis zur vollen Höhe der notwendigen Kosten bei angemessener Beteiligung des Arbeitgebers an den Gesamtkosten.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p>Geförderter Platz bleibt längerfristig schwerbehinderten Mitarbeitern vorbehalten.</p>

### Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für behinderte Menschen

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss bis zu 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr, in Ausnahmefällen bis zu 100 Prozent.</p> <p>Leistungsträger: Rehabilitationsträger, Agentur für Arbeit</p>	<p>Für behinderte Menschen, wenn das Ausbildungsziel sonst nicht zu erreichen ist.</p>

## Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, in Ausnahmefällen bis zu 100 Prozent.</p> <p>Leistungsträger: Agentur für Arbeit</p>	<p>Für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen, wenn das Ausbildungsziel sonst nicht zu erreichen ist.</p>

## Zuschüsse zu Gebühren

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschüsse, insbes. zu Prüfungsgebühren.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p>Für besonders betroffene schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene.</p>

## Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung

Leistung	Voraussetzungen
<p>Prämien und Zuschüsse.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p>Für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind.</p>

## Einstiegsqualifizierung

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss zum Unterhalt des Jugendlichen und zu den Kosten der Einstiegsqualifizierung bis zu 192 EUR monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (102 EUR) für sechs- bis höchstens zwölfmonatige Dauer. Ein Zuschuss kann auch erbracht werden, wenn die Einstiegsqualifizierung in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird (wegen Kindeserziehung oder Pflege von Familienangehörigen).</p> <p>Leistungsträger: Agentur für Arbeit</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungsstellen mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz haben und</p> <p>Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, soweit sie zu Beginn der Förderung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Junge Frauen, Jugendliche mit Migrationshintergrund, behinderte und schwerbehinderte Jugendliche sowie benachteiligte Jugendliche im Sinne von § 50 Abs. 1 BBiG sind angemessen zu berücksichtigen, soweit nicht der individuelle Förderbedarf eine außerbetriebliche Qualifizierung erfordert.</p>



## Ausbildungsbonus

Leistung	Voraussetzungen
<p data-bbox="137 233 512 451">Einmaliger Zuschuss in Höhe von 4.000 bis 6.000 Euro (Ausbildungsbonus), für behinderte und schwerbehinderte Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen 30 Prozent mehr.</p> <p data-bbox="137 499 316 547">Leistungsträger: Agentur für Arbeit</p>	<p data-bbox="596 233 977 387">Zusätzliche betriebliche Ausbildung Jugendlicher, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die</p> <ul data-bbox="596 419 977 850" style="list-style-type: none"><li data-bbox="596 419 977 762">• sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss mit höchstens der Abschlussnote ausreichend in den Fächern Deutsch oder Mathematik, einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben oder</li><li data-bbox="596 794 977 850">• lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.</li></ul> <p data-bbox="596 882 977 1037">Zusätzliche betriebliche Ausbildung Jugendlicher, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die</p> <ul data-bbox="596 1069 977 1369" style="list-style-type: none"><li data-bbox="596 1069 977 1185">• sich bereits seit mehr als zwei Jahren erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben oder</li><li data-bbox="596 1217 977 1369">• sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben.</li></ul>

### III. Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen

#### Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Ausbildung

Leistung	Voraussetzung
<p>Zuschuss bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr.</p> <p>Leistungsträger: Agentur für Arbeit</p>	<p>Übernahme eines schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis erfolgt im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern in dieser Zeit Zuschüsse erbracht wurden.</p>

#### Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Leistung	Voraussetzung
<p>Zuschuss bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von bis zu 24 Monaten.</p> <p>Nach 12 Monaten ist der Zuschuss entsprechend der Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu mindern, mind. aber um 10 Prozentpunkte.</p> <p>Leistungsträger: Agentur für Arbeit, Rehabilitationsträger, Grundsicherungsträger nach dem SGB II</p>	<p>Für behinderte und schwerbehinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist.</p>

## Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss zu den Lohnkosten bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bis zu 36 Monaten</li><li>• bis zu 60 Monaten bei Arbeitnehmern ab dem 50. Lebensjahr</li><li>• bis zu 96 Monaten bei Arbeitnehmern ab dem 55. Lebensjahr.</li></ul> <p>Nach 12 Monaten ist der Zuschuss entsprechend der Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu mindern, mind. aber um 10 Prozentpunkte jährlich. Der Zuschuss für Arbeitnehmer ab 50 Jahren wird erst nach 24 Monaten vermindert.</p> <p>Leistungsträger: Agentur für Arbeit, Grundsicherungsträger nach dem SGB II</p>	<p>Für schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur schwer vermittelbar sind, insbes. Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind,</li><li>• länger als ein Jahr arbeitslos sind,</li><li>• im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einem Integrationsprojekt eingestellt werden,</li><li>• als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden.</li></ul>

## Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss oder Darlehen bis zur vollen Höhe der notwendigen Kosten bei angemessener Beteiligung des Arbeitgebers an den Gesamtkosten.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p>Schaffung neuer, ggf. behinderungsgerecht ausgestatteter Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus eingestellt werden,</li><li>• besonders betroffen sind, d.h. insbes. Menschen, die einer besonderen Hilfskraft bedürfen, die nur eine verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder deren Beschäftigung mit besonderen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist,</li><li>• mehr als 12 Monate arbeitslos sind,</li><li>• im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingestellt werden.</li></ul>

## Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss oder Darlehen bis zur Höhe der notwendigen Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.</p> <p>Leistungsträger: Rehabilitationsträger, Integrationsamt, Agentur für Arbeit</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,</li><li>• die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen,</li><li>• die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen,</li><li>• sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.</li></ul>

## Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Leistung	Voraussetzungen
<p data-bbox="137 233 510 323">Zuschuss, dessen Höhe und Dauer sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet.</p> <p data-bbox="137 347 297 395">Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p data-bbox="598 233 854 292">Für schwerbehinderte Menschen, die</p> <ul data-bbox="598 320 972 746" style="list-style-type: none"><li data-bbox="598 320 972 443">• nach Art und Schwere der Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind,</li><li data-bbox="598 472 972 499">• in Teilzeit beschäftigt sind oder</li><li data-bbox="598 528 972 746">• im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,</li></ul> <p data-bbox="598 775 963 898">und mit deren Beschäftigung für den Arbeitgeber eine außergewöhnliche Belastung verbunden ist.</p> <p data-bbox="598 927 937 1082">Außergewöhnlich ist eine Belastung, die zu tragen dem Arbeitgeber auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten nicht zumutbar ist.</p> <p data-bbox="598 1110 941 1265">Als außergewöhnliche Belastung zählt auch eine Arbeitsassistenz, die der Arbeitgeber für seine schwerbehinderten Arbeitnehmer organisiert.</p>

## IV. Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz

### Darlehen oder Zuschüsse

Leistung	Voraussetzungen
<p>Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz.</p> <p>Darlehen sollen jährlich mit 10 Prozent getilgt werden. Von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und in dem darauffolgendem Jahr abgesehen werden.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der schwerbehinderte Mensch erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung seiner Tätigkeit.</li><li>• Er kann seinen Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer wesentlich sicherstellen.</li><li>• Die Tätigkeit ist unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig.</li></ul>

### Behinderungsgerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes

Leistung	Voraussetzungen
<p>Zuschuss oder Darlehen bis zur Höhe der notwendigen Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die behinderungsgerechte Errichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,</li><li>• die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen,</li><li>• sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten selbständigen beruflichen Existenz.</li></ul>

# V. Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

## Anrechnung bei Ausbildung

Leistung	Voraussetzungen
Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz.	Werkstattbeschäftigte, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in einem Betrieb beschäftigt werden.
Anrechnung auf zwei Pflichtarbeitsplätze.	Ausbildung eines schwerbehinderten Menschen.  Behinderte Menschen in einem Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerk, die einen Teil ihrer Ausbildung in einem Betrieb durchführen.
Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze.  Zuständig: Agentur für Arbeit	Vermittlung stößt wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten.

## Anrechnung bei Teilzeitbeschäftigung

Leistung	Voraussetzungen
Anrechnung auf einen vollen Pflichtarbeitsplatz.  Zuständig: Agentur für Arbeit	Schwerbehinderte Teilzeitbeschäftigte, die nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich arbeiten. Bei Altersteilzeit und in begründeten Einzelfällen auch bei geringerer Stundenzahl.

## Mehrfachanrechnung

Leistung	Voraussetzungen
Anrechnung auf zwei Pflichtarbeitsplätze.	Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung im ersten Jahr der Beschäftigung.
Anrechnung auf zwei bis maximal drei Pflichtarbeitsplätze.	Bei Übernahme eines bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Die Teilhabe eines schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben stößt auf besondere Schwierigkeiten.
Zuständig: Agentur für Arbeit	

## Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe

Leistung	Voraussetzungen
50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge werden auf die Ausgleichsabgabe angerechnet.	Die Werkstatt bestätigt das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.
Zuständig: Integrationsamt	



## VI. Integrationsprojekte

Leistung	Voraussetzungen
<p>Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung inkl. betriebswirtschaftliche Beratung und besonderen Aufwand.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt</p>	<p>Beschäftigung von mind. 25 Prozent besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, d. h. Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• mit geistiger, seelischer oder schwerer Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt,</li><li>• die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung kommen und im Integrationsprojekt auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden,</li><li>• die nach dem Schulabgang in den Integrationsprojekten zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt und weiterqualifiziert werden.</li></ul>
<p>Status der Gemeinnützigkeit und damit Befreiung von den Ertragssteuern und Ermäßigung der Umsatzsteuer.</p> <p>Leistungsträger: Finanzamt</p>	<p>Beschäftigung von mind. 40 Prozent besonders betroffener schwerbehinderter Menschen.</p>

## VII. Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements

Leistung	Voraussetzungen
<p>Prämien und Boni.</p> <p>Leistungsträger: Integrationsamt, Rehabilitationsträger</p>	<p>Ein betriebliches Eingliederungsmanagement wird eingeführt. Dieses dient dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter zu erhalten. Instrumente sind, bei längerer oder wiederholter Krankheit frühzeitig und gezielt am Arbeitsplatz zu intervenieren und passgenaue Leistungen im Sinne von Rehabilitation statt Rente zu erbringen.</p>

## VIII. Job4000 und Ländersonderprogramme

Auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den Projekten und Aktivitäten der Initiative »job – Jobs ohne Barrieren« wurde das Programm „Job4000“ ins Leben gerufen, das am 1. Januar 2007 startete und Bestandteil der Initiative ist. Mit dem Programm soll die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen gezielt vorangetrieben werden. Zugleich soll die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung unterstützt werden. Daneben haben einige Bundesländer ergänzende Sonderprogramme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen aufgelegt.

**Job**  
**4000**

**Beschäftigung**  
*Ausbildung*  
**Unterstützung**

## **Bundesweit: Job4000**

**Laufzeit:** ab 1. Januar 2007

### **Förderumfang:**

Insgesamt rund 30 Mio. Euro durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus Mitteln des Ausgleichfonds. Die Länder stellen zusätzlich rund 20 Mio. Euro bereit.

### **Förderinhalte:**

#### **Beschäftigung**

Arbeitgeber, die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zusätzlich einstellen, erhalten finanzielle Unterstützung. Die genaue Höhe und die Förderdauer wird im Einzelfall festgelegt. Möglich sind im Durchschnitt bis zu 600 Euro monatlich für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Zur Zielgruppe gehören beispielsweise schwerbehinderte Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder mit besonderen kognitiven Einschränkungen. Für diese Menschen sollen durch das Programm mindestens 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

#### **Ausbildung**

Arbeitgeber, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für schwerbehinderte Jugendliche schaffen, erhalten eine Prämie von bis zu 3.000 Euro. Erfolgt nach Abschluss der Ausbildung eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird eine weitere Prämie von bis zu 5.000 Euro gezahlt. Für schwerbehinderte Jugendliche sollen damit mindestens 500 neue Ausbildungsplätze geschaffen werden.

#### **Unterstützung**

Integrationsfachdienste sollen gezielt schwerbehinderte Menschen bei betrieblicher Ausbildung und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Zielgruppe sind vor allem schwerbehinderte Jugendliche nach Beendigung der schulischen Bildung.

Die Integrationsfachdienste erhalten bis zu 250 Euro monatlich für jeden dieser Unterstützungsfälle. Durch das Programm sollen mindestens 2.500 Unterstützungsfälle finanziert werden.

#### **Zuständigkeit**

Die Länder führen das Programm „Job4000“ verantwortlich durch. Ansprechpartner für Arbeitgeber sind die Integrationsämter.

## **Baden-Württemberg**

### **Laufzeit:**

1. September 2007 bis 31. Dezember 2009

### **Förderungsumfang:**

k.A.

### **Förderungsfähiger Personenkreis:**

Gefördert wird die Teilhabe am Arbeitsleben von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, die zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufs begleitende Unterstützung durch Integrationsfachdienste entsprechend den §§ 109 bis 115 SGB IX angewiesen sind.

## **Hessen**

### **Laufzeit:**

1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008

### **Förderungsumfang:**

2,2 Mio Euro pro Jahr

### **Förderungsfähiger Personenkreis:**

Gefördert werden hauptsächlich schwerbehinderte Menschen mit Hauptwohnsitz Hessen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) oder die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (Kapitel 12 SGB IX) oder in einem Integrationsprojekt (Kap. 11 SGB IX) eingestellt werden.

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **Laufzeit:**

seit 1. August 2003 bis 31. Dezember 2008

### **Förderungsumfang:**

0,875 Mio. Euro

### **Förderungsfähiger Personenkreis:**

Schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen.

## **Nordrhein-Westfalen**

### **Laufzeit:**

seit 1. Januar 2008

### **Förderungsumfang:**

ca. 30 Mio Euro davon

15 Mio Euro für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland und

15 Mio Euro für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

### **Förderungsfähiger Personenkreis:**

Gefördert wird der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen gemäß § 109 Abs. 2 und 3 SGB IX unter ausdrücklicher Beachtung schwerbehinderter arbeitsloser Frauen.

Das Programm richtet sich insbesondere auch an schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen und schwerbehinderte junge Menschen aus Förderschulen oder aus integrativer Beschulung. Sie sollen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Gefördert werden auch arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen mit einer seelischen Erkrankung nach erfolgter medizinischer Behandlung oder Rehabilitation.

## **Rheinland-Pfalz**

### **Laufzeit:**

seit 1. Juni 2007

### **Förderungsumfang:**

1,8 Mio. Euro

### **Förderungsfähiger Personenkreis:**

Besonders betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz.

## Saarland

### Laufzeit:

seit 1. November 2005

### Förderungsumfang:

0,5 Mio. Euro

### Förderungsfähiger Personenkreis:

- Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen mit Hauptwohnsitz im Saarland, die zuvor in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen an einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich teilgenommen haben oder im Arbeitsbereich beschäftigt waren.
- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 50 allein infolge einer seelischen Behinderung; auch ohne amtliche Anerkennung bei Vorliegen von Ersatznachweisen.

## Sachsen

### Laufzeit:

1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008

### Förderungsumfang:

2 Mio. Euro

### Förderungsfähiger Personenkreis:

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die in Sachsen arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht und arbeitssuchend gemeldet sind.

## IX. Was Sie sonst noch wissen sollten

Leistungen werden in der Regel nur erbracht, wenn sie vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Leistungen durch das Integrationsamt werden nur erbracht, soweit Leistungen nicht von anderer Seite, vom Arbeitgeber oder vom Rehabilitationsträger zu erbringen sind oder erbracht werden. Das Integrationsamt kann jedoch in besonderen Fällen in Vorleistung treten. Je nach Länderregelungen sind die Leistungen und Hilfen den örtlichen Fürsorgestellen übertragen.

Die Agenturen für Arbeit beraten über Leistungen im Einzelfall. Hilfen, die sich teilweise überschneiden, werden nicht nebeneinander gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Eingliederungszuschüsse teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten hat und wenn der Arbeitnehmer älter als 50 Jahre ist.

# Impressum

## Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
53107 Bonn



Stand: Juni 2008

## Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 716  
Telefon: 0180 5151510\*  
Telefax: 0180 5151511\*

Schriftlich: an Herausgeber  
E-Mail: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)  
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)  
Schreibtelefon: 01805 676716\*  
Fax: 01805 676717\*  
Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)

\*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

**Satz/Layout:** Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: Koelblin-Fortuna Druck, Baden-Baden

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.